



Gössendorf, am 21.04.2021
GZ: 131-9-68-21

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Um- und Zubau best. Reithalle mit Stallungen und Sozialtrakt mit Wohnung, Abbruch von Stallungen, Neu- und Zubau von Stallungen und Lagergebäude, Änderung von Außenanlagen mit Entwässerung und Nebenanlagen

(Objekt: Reiterweg 37, 8077 Gössendorf)

Mit der Eingabe vom 03.03.2021 haben die Bauwerber

Posch Claudia und Pflanzl Rene Gesbr, Brumovskygasse 10, 8401 Forst

um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr. 854, EZ 1665, KG 63220 Gössendorf, Grundstück Nr. 870/1, EZ 1443, KG 63220 Gössendorf und Grundstück Nr. 870/3, EZ 1443, KG 63220 Gössendorf angesucht.

Die Verhandlung wird

mit Ortsaugenschein für

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle

um

anberaunt. Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung.

Mittwoch, den 05.05.2021

8077 Gössendorf, Reiterweg 37

ca. 13:00 Uhr

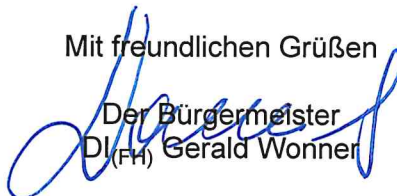
Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 1, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF. iVm. §§ 39 bis 44 AVG 1991 idgF.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Mit freundlichen Grüßen


Der Bürgermeister
DI_(FH) Gerald Wanner